

Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

An alles gedacht? Jetzt prüfen und abhaken!

- 1 Werden Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausgeübt (entstehen/freigesetzt)?
 - 2 Liegen alle notwendigen Informationen über Einstufung, Kennzeichnung und gefährliche Eigenschaften der Stoffe oder Gemische vor?
 - 3 Können alle Personen auf Infos und Datenblätter zugreifen (Stoffe/Gemische im Tätigkeitsbereich)?
 - 4 Wurden Art, Dauer und Häufigkeit der Gefahrstoffexposition ermittelt und bewertet (Expositionswerte: inhalativ, oral, dermal)?
 - 5 Werden Grenzwerte für inhalative Belastung am Arbeitsplatz unterschritten?
 - 6 Wird ein aktuelles Verzeichnis der verwendeten Gefahrstoffe geführt?
 - 7 Haben Beschäftigte Berührung mit Gefahrstoffen (CMR) der Kategorie 1A oder 1B?
 - 8 Wird verzeichnet, wer Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (krebserzeugend/keimzellmutagen) der Kategorien 1A/1B ausübt?
 - 9 Wurden Schutzmaßnahmen nach dem STOP-Prinzip festgelegt?
 - 10 Wird die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen regelmäßig geprüft?
 - 11 Gibt es eine Betriebsanweisung, für alle einsehbar?
 - 12 Werden alle (mind. jährl.) unterwiesen (anh. Betriebsanweisung/arbeitsmedizinisch-toxikologischer Beratung)?
 - 13 Wurde die Arbeitsmedizinische Vorsorge organisiert?
 - 14 Wurden Instandhaltungsarbeiten und Wartungsarbeiten berücksichtigt?
 - 15 Wurde die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 6 Abs. 8 GefStoffV dokumentiert?
- !** Ergänzende, betriebsbedingte Fragen:

Lesen Sie auch den Artikel zu diesem Schwerpunktthema in der BGHM-Aktuell Ausgabe 2/2022
 Weitere Informationen: www.bghm.de



Ernstere Angelegenheit

Der richtige Umgang mit Gefahrstoffen

Wenn Stoffe verwendet oder freigesetzt werden, von denen Gefahren für Menschen und Umwelt ausgehen, müssen wirkungsvolle Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Mögliche Gefährdungen/Belastungen

- Gesundheitsgefahren durch:
 - krebserzeugende, keimzellmutagene, reproduktionstoxische Stoffe
 - giftige Stoffe
 - reizende, ätzende Stoffe (Atemwege, Haut)
- Brand- und Explosionsgefahren
- Exposition besonders gefährdeter Gruppen: Jugendliche, Schwangere, Stillende

Was kann passieren?

- Schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen
- Gefährdung werdenden Lebens
- Gefährdung Unbeteiligter durch Verschleppung und Verunreinigung auch in das private Umfeld

Was ist zu tun?

Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

- Die Gefährdungsbeurteilung muss fachkundig durchgeführt werden. Die Fachkunde umfasst eine geeignete Berufsausbildung, eine einschlägige Berufserfahrung oder eine zeitnah ausgeübte entsprechende berufliche Tätigkeit und Kompetenz im Arbeitsschutz.

Schutzmaßnahmen festlegen, Beschäftigte unterrichten/unterweisen

- Schutzmaßnahmen gemäß STOP-Prinzip auswählen.
- Unterweisung anhand der Betriebsanweisung
- Arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung mit Information zur arbeitsmedizinischen Vorsorge sowie Zugang zu aktuellen Sicherheitsdatenblättern sicherstellen.

Dokumentation und Wirksamkeitskontrolle

- Gefährdungsbeurteilung inkl. aktuellem Gefahrstoffverzeichnis dokumentieren.
- Verzeichnis über Beschäftigte führen, die gegenüber krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen exponiert sind.
- Funktion/Wirksamkeit technischer Schutzmaßnahmen prüfen.

Welche verbindlichen Grenzwerte sind einzuhalten?

- gesundheitsbasierte Arbeitsplatzgrenzwerte für inhalative Belastung am Arbeitsplatz (AGW): TRGS 900
- Akzeptanz- und Toleranzkonzentrationen für krebserzeugende Stoffe: TRGS 910
- verbindlicher Beurteilungsmaßstab für krebserzeugende Chrom (VI)-Verbindungen: TRGS 561
- verbindlicher Beurteilungsmaßstab für krebserzeugende Quarzstäube: TRGS 559
- Biologische Grenzwerte: TRGS 903